

L 13 R 452/12

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 3 R 122/10 A

Datum

18.11.2011

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 13 R 452/12

Datum

02.04.2014

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zur Verweisbarkeit eines Baufachwerkers auf Tätigkeiten als Warenaufmacher und Pförtner.

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. November 2011 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1956 geborene Kläger, kroatischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland, hat nach seinen eigenen Angaben im ehemaligen Jugoslawien von 1970 bis 1973 den Beruf des Fahrers erlernt. Er war dann dort von 1974 bis 1975 als Maurer-Fahrer und von April 1977 bis Dezember 1991 als Fahrer tätig. In Deutschland war er von Juni 1992 bis März 1997 als Maurer/Baufachwerker versicherungspflichtig beschäftigt. Nach seiner Ausreise aufgrund einer Aufforderung der Stadt B-Stadt war er von Mai 2002 bis Mai 2005 in Kroatien beschäftigt. Zuletzt war er im Zeitraum März 2003 bis Mai 2005 insgesamt 9 Arbeitstage als Hilfsarbeiter tätig; im Übrigen war er arbeitsunfähig krank. Seit 13. Juli 2006 bezieht der Kläger Invalidenrente von der kroatischen Rentenversicherungsanstalt.

Der Kläger begehrte mit Antrag vom 16. Mai 2006 über den kroatischen Rentenversicherungsträger erstmals Rente wegen Erwerbsminderung von der Beklagten. Diese zog diverse Befundberichte sowie ein Gutachten des Psychiaters Dr. P. bei, der beim Kläger eine Funktionsminderung der Wirbelsäule bei Zustand nach Bandscheibenoperation LWK 4-LWK 5 und Wirbelsäulenbruch LWK 2 ohne Rückenmarkschädigung sowie einen Zustand nach Meniskusoperation am rechten Knie (1988) feststellte. Klinisch fand sich beim Kläger keine klare radikuläre Symptomatik, es gab keine motorischen und keine größeren sensorischen Ausfälle bei einer leichteren funktionalen Reduktion des lumbalen Segments der Wirbelsäule. Dr. P. erklärte, der Kläger habe noch ein Leistungsvermögen von unter drei Stunden im bisher ausgeübten Beruf als Bauarbeiter und von 3 bis unter 6 Stunden für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Nach Auswertung der medizinischen Unterlagen schloss sich der medizinische Dienst der Beklagten dieser Einschätzung in Bezug auf die letzte berufliche Tätigkeit, nicht jedoch im Hinblick auf den allgemeinen Arbeitsmarkt an. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe noch ein Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr für leichte Tätigkeiten zu ebener Erde. Zu vermeiden seien häufiges Bücken, Zwangshaltungen und das Heben und Tragen von Lasten. Der Antrag wurde daraufhin mit Bescheid vom 14. Juni 2007 abgelehnt.

Nachdem der Kläger hiergegen Widerspruch erhoben hatte, holte die Beklagte eine Auskunft der Firma W. GmbH ein, bei der der Kläger von Juni 1992 bis März 1997 beschäftigt war. Danach habe der Kläger Anlernertätigkeiten mit einer Anlerndauer von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren verrichtet. Es habe sich um fachlich begrenzte Arbeiten nach Anweisungen gehandelt, die Teilleistungen und Spezialtätigkeiten des Berufsbilds eines Maurers entsprochen hätten. Der letzte fachliche Kenntnisstand habe ca. dem Abschluss der baugewerblichen zweijährigen Stufenausbildung für die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft entsprochen. Er sei nach der Lohngruppe V/VI entlohnt worden. Der Widerspruch wurde daraufhin mit bestandskräftig gewordenem Widerspruchsbescheid vom 5. November 2007 zurückgewiesen. Der Kläger könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in zumutbaren Verweisungstätigkeiten als Montierer oder Sortierer in der Metall- und

Elektroindustrie sowie als einfacher Pförtner in Objektschutzunternehmen mindestens 6 Stunden täglich Arbeiten verrichten.

Am 1. April 2008 beehrte der Kläger erneut über den kroatischen Versicherungsträger Rente wegen Erwerbsminderung von der Beklagten. Die Beklagte zog neben zahlreichen Befundberichten ein Gutachten von Dr. P.-C. und I. D. vom 20. September 2008 bei. Die Sachverständigen stellten eine Funktionsminderung der Wirbelsäule bei Verschleißerscheinungen und bei Zustand nach Bandscheibenoperation und Wirbelsäulenbruch (ohne Rückenmarkschädigung), nahezu Blindheit rechts und multiple somatische Beschwerden fest. Der Kläger sei im bisherigen Beruf noch unter 3 Stunden täglich und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch 3 bis unter 6 Stunden täglich einsatzfähig. Der medizinische Dienst der Beklagten schloss sich auch dieser Leistungsbeurteilung nicht an. Den im Vergleich zum Vorgutachten aufgetretenen weiteren Gesundheitsstörungen könne durch qualitative Leistungseinschränkungen (Ausschluss von Arbeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit und an das räumliche Sehen) Rechnung getragen werden. Der Antrag wurde daraufhin mit angefochtenem Bescheid vom 3. August 2009 abgelehnt.

Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde nach Beiziehung weiterer Befundberichte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 2010 zurückgewiesen. Hierin ist ausgeführt, der Kläger sei als angelernter Arbeiter im oberen Bereich einzuordnen. Er könne jedoch noch die sozial zumutbaren Verweisungstätigkeiten als Montierer oder Sortierer bzw. einfacher Pförtner verrichten.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und auf seine Rückenprobleme hingewiesen. In den Jahren 2004 und 2006 sei er an der Wirbelsäule

operiert worden. Er habe aber immer wieder Schmerzen. Im Januar 2010 sei ein erneuter Bandscheibenvorfall festgestellt worden.

Das SG zog diverse Befundberichte bei und holte - jeweils nach ambulanter Untersuchung - gemäß [§ 106](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG - ein neurologisches Gutachten von Dr. M. und ein internistisches Gutachten von Dr. L. ein.

Dr. M. hat in seinem Gutachten vom 26. November 2011 beim Kläger ein chronisches Wirbelsäulen-Schmerzsyndrom mit diskreter L 5-Restsymptomatik links bei Zustand nach zweimaliger Bandscheibenoperation 2004 und 2006 sowie eine leichtgradige depressive Störung festgestellt.

Der Kläger könne noch 8 Stunden täglich leichte Arbeiten unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen ausführen. Nicht mehr zumutbar seien Zwangshaltungen, häufiges Bücken, schweres Heben und vermehrte Stressbelastungen. Zusätzliche Arbeitspausen seien nicht erforderlich. Die Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt. Die Umstellungsfähigkeit sei nicht beeinträchtigt.

Dr. L. hat beim Kläger folgende Diagnosen gestellt:

1. Chronisches Wirbelsäulenschmerzsyndrom mit L 5-Restsymptomatik links bei Zustand nach zweimaliger Bandscheibenoperation 2004 und 2006
2. Leichtgradige depressive Störung
3. Bluthochdruck
4. Fragliche Hinweise auf Durchblutungsstörung des Herzens
5. Zuckerstoffwechselstörung
6. Sehstörung rechts.

Der Kläger sei noch in der Lage, leichte körperliche Tätigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen 8 Stunden täglich mit den arbeitsüblichen Unterbrechungen zu verrichten. Zu vermeiden seien häufiges Bücken, dauernde Zwangshaltungen der Wirbelsäule, schweres Tragen und Heben, häufiges Bücken, dauernde Zwangshaltungen der Wirbelsäule, vermehrte Stressbelastung, Anforderungen an das räumliche Sehen sowie Akkord- und Nachtschichtarbeit. Die Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt.

Das SG hat daraufhin die Klage mit Urteil vom 18. November 2011 unter Berufung auf die Gutachten Dr. M. und Dr. L. abgewiesen. Der Kläger sei noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in den zumutbaren Verweisungstätigkeiten als Montierer oder Sortierer bzw. einfacher Pförtner mindestens 6 Stunden täglich Arbeiten zu verrichten.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen, seine Krankheiten würden zwar erkannt, aber heruntergespielt. Er sei zweimal an der Wirbelsäule operiert worden, habe aber weiterhin Probleme. Er hoffe auf eine neue gründliche Untersuchung.

Der Senat hat diverse Befundberichte und eine Arbeitgeberauskunft bei der Firma GT G. beigezogen sowie Dr. L. und Dr. M. unter Übersendung berufskundlichen Materials zu Tätigkeiten als Pförtner, Warenaufmacher-Versand und Registrator um ergänzende Stellungnahme gebeten. In ihren Stellungnahmen vom 17. Juni 2013 und 9. Dezember 2013 hat Dr. L. nach Auswertung der neuen medizinischen Befunde erklärt, eine Verschlechterung habe sich nicht ergeben. Die sozialmedizinische Bewertung bleibe unverändert. Der Kläger könne noch Tätigkeiten als Pförtner/Tagespförtner, Warenaufmacher-Versand und Registrator mindestens 6 Stunden täglich verrichten. Weitere Gutachten seien nicht erforderlich. Zu demselben Ergebnis ist Dr. M. in seinen ergänzenden Stellungnahmen vom 11. Juli 2013 und 25. November 2013 gelangt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. November 2011 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. August 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Januar 2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsminderung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten des SG und der Beklagten verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage gegen den angefochtenen Bescheid vom 3. August 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Januar 2010 zu Recht abgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für den Senat fest, dass dem Kläger kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung ([§ 43 Abs. 2 SGB VI](#)), teilweiser Erwerbsminderung ([§ 43 Abs. 1 SGB VI](#)) bzw. teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§§ 240 Abs. 1, 2; 43 Abs. 1 SGB VI) zusteht.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gemäß [§ 240 Abs. 1 SGB VI](#) auch Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind.

Berufsunfähig sind nach [§ 240 Abs. 2 SGB VI](#) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden verrichten kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für die Beurteilung des "vergleichbaren Versicherten" ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf". Dieser ergibt sich in der Regel aus der letzten, nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, jedenfalls dann, wenn diese zugleich die qualitativ höchste ist (BSG - [SozR 2200 § 1246 Nr. 53](#), 94, 130). Bei der Bestimmung des Hauptberufs sind nicht nur versicherungspflichtige Tätigkeiten in Deutschland zu berücksichtigen, sondern auch solche, die in einem anderen EU-Staat zurückgelegt worden sind, soweit es sich hierbei um Versicherungszeiten handelt, die gemäß Art. 45 EWG-VO 1408/71 bzw. nunmehr Art. 6 VO (EG) 883/2004 für die Erfüllung der Wartezeit zu berücksichtigen sind ([BSGE 64, 85](#)).

Zuletzt war der Kläger in Kroatien von März 2003 bis Mai 2005 als Hilfsarbeiter beschäftigt. Diese Tätigkeit wird vom Senat jedoch nicht als maßgeblicher Hauptberuf angesehen, da sie vom Kläger nicht mehr vollwertig ausgeübt worden ist. In diesem Zeitraum war er insgesamt nur 9 Arbeitstage als Hilfsarbeiter tatsächlich tätig; im Übrigen war er arbeitsunfähig krank. Auch die von Mai 2002 bis Februar 2003 verrichtete Tätigkeit ist nicht maßgeblich für die Bestimmung des Hauptberufs, da sie nicht über ein Jahr und damit nur vorübergehend ausgeübt worden ist. Der Senat geht aufgrund der Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 3. Februar 2014 auch insoweit nur von einer unqualifizierten Hilfstätigkeit aus. Dort hat der Kläger erklärt, er hätte verwandtschaftliche Beziehungen haben müssen, um als qualifizierter Arbeiter bei irgendeiner Firma arbeiten zu können. Die meisten Arbeiter bei den Privatfirmen würden als unqualifizierte Kräfte arbeiten, da der Lohn so niedriger sei, und so sei es auch bei ihm gewesen.

Damit ist entscheidend für die Bestimmung des Hauptberufs des Klägers der Zeitraum Juni 1992 bis März 1997. Hier war er als Maurer/Baufachwerker versicherungspflichtig beschäftigt.

Zur Feststellung des qualitativen Werts des bisherigen Berufs und damit auch zur Bestimmung der zumutbaren Verweisungstätigkeiten hat das BSG ein Stufenschema zunächst für Arbeiter, dann auch für Angestellte ein Mehrstufenschema entwickelt ([BSGE 55, 45](#) = [SozR 2200 § 1246 Nr. 107](#); [BSGE 57, 291](#) = [SozR 2200 Nr. 126](#); [SozR 3-2200 § 1246 Nr. 2, 41](#)). Im Bereich der Arbeiter sind die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (Meisters, auch des besonders hochqualifizierten Facharbeiters), des Facharbeiters, des angelernten und des ungelernten Arbeiters zu unterscheiden. Die Gruppe der angelernten Arbeiter teilt sich in einen unteren Bereich (Anlerndauer mehr als drei Monate bis zu einem Jahr) und in einen oberen Bereich (Anlerndauer mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren) auf.

Die insoweit steigenden Anforderungen stellen vor allem auf die Ausbildung ab. Es können aber auch andere Faktoren eine Rolle spielen. Welcher Gruppe des Mehrstufenschemas eine bestimmte Tätigkeit zuzuordnen ist, richtet sich dabei nach der im Rahmen einer Gesamtschau zu ermittelnden Qualität der verrichteten Arbeit. In diese Gesamtschau einzustellende Kriterien sind: Ausbildung, tarifliche Einstufung, Dauer der Berufsausübung, Höhe der Entlohnung und Anforderungen des Berufes.

Nach der Auskunft des Arbeitgebers verrichtete der Kläger als Maurer/Baufachwerker fachlich begrenzte Arbeiten nach Anweisungen, die Teilleistungen und auch Spezialtätigkeiten des Berufsbilds Maurer dargestellt haben. Sein Kenntnisstand hat dem eines Arbeiters mit einer zweijährigen baugewerblichen Stufenausbildung entsprochen. Eine Entlohnung als Facharbeiter in Lohngruppe IV war erst für die nächste tarifliche Lohnerhöhung geplant. Bei Beschäftigungsende hat er jedoch einen niedrigeren Lohn erhalten, der bei Lohngruppe V/VI gelegen hat. Damit ist diese Tätigkeit nach dem Stufenschema des BSG als Anlerntätigkeit (oberer Bereich) einzuordnen. Für eine unfreiwillig aufgegebenen, höherwertigere Tätigkeit als die des Bauwerkers gibt es keine Anhaltspunkte. Die Tätigkeit als Fahrer kommt insoweit schon deshalb nicht in Betracht, weil sie vom Kläger im Zusammenhang mit seinem Umzug in die Bundesrepublik Deutschland endgültig aufgegeben wurde.

Für den Senat steht zweifelsfrei fest, dass der Kläger die Tätigkeit als Maurer/Baufachwerker aufgrund der damit verbundenen mittelschweren und schweren Arbeiten nicht mehr verrichten kann.

Allerdings besteht ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht bereits dann, wenn der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Berufsunfähigkeit liegt erst dann vor, wenn der Versicherte eine zumutbare Tätigkeit nicht mehr 6 Stunden täglich ausüben kann. Die dem Versicherten grundsätzlich konkret zu benennende Verweisungstätigkeit muss objektiv zumutbar

seien, also den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen. Er darf weder gesundheitlich noch wissens- und könnensmäßig überfordert werden (so bereits [BSGE 9, 254](#), 257), wobei durchaus eine Verweisung auf berufsfremde Tätigkeiten zulässig ist. Verweisungstätigkeiten müssen auch subjektiv (sozial) zumutbar sein. Dem Versicherten ist nicht jeder beruflicher Abstieg sozial zumutbar, da die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht nur den wirtschaftlichen Schaden im Sinne einer Lohnersatzfunktion abwenden, sondern auch immaterielle Nachteile ausgleichen will (BSG SozR 2200§ 1246 Nr. 124).

Ausgehend von der Einstufung des bisherigen Berufs dürfen Versicherte nur auf die jeweils nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden, da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insoweit dem Versicherten ein beruflicher Abstieg zugemutet werden kann (KassKomm-Niesel, SGB VI, § 240 Rn. 93 ff. m.w.N.) ... Dabei bedarf es bei der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich bzw. Angestellten mit einer Ausbildung bis zu 2 Jahren, die innerhalb ihrer Gruppe dem oberen Bereich (also Anlern- bzw. Ausbildungszeit von mehr als 12 Monaten bis zu 2 Jahren) angehören, der konkreten Benennung mindestens einer in Betracht kommenden Verweisungstätigkeit durch den Rentenversicherungsträger (BSG [SozR 2200 § 1246 Nr. 45](#)).

Daraus ergibt sich, dass der Kläger als oberer Angelernter sozial zumutbar auf Tätigkeiten derselben Stufe sowie auf solche Tätigkeiten verweisen lassen, die durch Qualitätsmerkmale wie etwa das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen.

Der Senat ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem SG und dem Bayerischen Landessozialgericht davon überzeugt, dass der Kläger noch mindestens 6 Stunden täglich Tätigkeiten als Warenaufmacher oder Pförtner verrichten kann.

Nach der vom Senat in das Verfahren eingebrachten berufskundlichen Stellungnahme des Landesarbeitsamtes Hessen vom 11. Juni 2012 handelt es sich bei der Tätigkeit als Warenaufmacher - Versand/Kommissionierer um körperlich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen, überwiegend sitzend mit gelegentlichem Gehen. Ein Wechsel zwischen Sitzen und Stehen ist meist möglich. Die Funktionstätigkeit beider Arme und Hände sollte gegeben sein. Tätigkeiten als Pförtner sind nach der Stellungnahme vom 15. Januar 2013 meist körperliche Arbeiten in geschlossenen, temperierten Räumen, die überwiegend im Sitzen, zeitweise im Stehen und Gehen verrichtet werden. Besondere Anforderungen an das Seh- und Hörvermögen werden hier nicht gestellt. Die Tätigkeiten sind auch nicht mit ständigen nervlichen Belastungen bzw. dauernden Zeitdruck wie beispielsweise Akkordarbeit verbunden. Ganz sind Stresssituationen nicht zu vermeiden. Je nach Arbeitsort kann Schichtdienst vorkommen. Bei diesen Tätigkeiten sind im allgemeinen Einarbeitungs- bzw. Einweisungszeiten von maximal 3 Monaten Dauer erforderlich. Sie stehen im Bundesgebiet in nennenswertem Umfang auch Betriebsfremden zur Verfügung.

Der Kläger ist in der Lage, mit seinem von Dr. L. und Dr. M. festgestellten Leistungsvermögen Tätigkeiten als Warenaufmacher oder Pförtner zu verrichten.

Dr. L. bestätigte dem Kläger einen guten Ernährungs- und Allgemeinzustand. Haut und äußere Schleimhäute waren gut durchblutet. Ödeme oder generalisierte Lymphknotenschwellungen waren nicht festzustellen.

Bei der Untersuchung des Bewegungsapparates stellte die erfahrene Gerichtssachverständige beim Kläger ein angedeutet links hinkendes, steifes Gangbild fest. Der Kläger trug allerdings normales Schuhwerk mit Einlagen und benutzte keine Gehhilfen. Die Bewegungsabläufe beim Be- und Entkleiden, Lagern und Umlagern gingen unter Schonung der Wirbelsäule vonstatten. Beim Kläger imponierte ein Beckenschiefstand nach links bei lotrechtem Aufbau der Wirbelsäule. Es ergaben sich Druck- und Klopfschmerzen über der gesamten Wirbelsäule. Die paravertebrale Muskulatur war im lumbalen Bereich verspannt und druckschmerzhaft links stärker als rechts, jedoch gut ausgebildet. Die Funktion der Halswirbelsäule war nur endgradig schmerzhaft eingeschränkt, die der Lendenwirbelsäule war von Dr. L. nicht prüfbar, da die Bewegungen nur angedeutet durchgeführt wurden.

An den oberen Extremitäten zeigte sich eine normale Handbeschielung bei beidseits seitengleich gut ausgebildeter Muskulatur. Die grobe Kraft war in beiden Händen ohne Befund. Die Beweglichkeit des linken Schultergelenks und beider Ellbogen- und Handgelenke war frei. Der rechte Arm konnte vom Kläger schmerzfrei nur bis 70°, mit Schmerzen bis 140° angehoben werden. Den Nackengriff konnte er links problemlos, rechts gerade noch durchführen. Schürzengriff, Faustschluss und Pinzettengriff waren beidseits problemlos möglich.

An den unteren Extremitäten zeigte sich eine deutlich verschmächtigte Muskulatur am linken Bein, das um ca. 1 cm verkürzt ist. Ödeme oder Varikosis liegen beim Kläger nicht vor. Die Gelenke waren insgesamt nicht deformiert, geschwollen oder instabil. Hüft-, Knie- und Sprunggelenke waren frei beweglich.

Bei der Untersuchung von Thorax und Lungen ergab sich ein symmetrischer und seitengleich belüfteter Thorax mit normal atemverschieblichen Lungengrenzen. Das Atemgeräusch war vesikulär ohne Nebengeräusche. Röntgenologisch zeigten sich diskrete Hinweise auf ein Lungenemphysem als Folge des jahrelangen Nikotinabusus. Die Herztöne waren rein und regelmäßig ohne vitientypisches Geräusch. Echocardiographisch zeigte sich eine normale Herzfunktion ohne Nachweis einer Verdickung der Herzmuskulatur. Ein Belastungs-EKG wurde vom Kläger aufgrund Schmerzen im linken Oberschenkel vorzeitig abgebrochen. Eine Durchblutungsstörung des Herzens ist nach den Ausführungen von Dr. L. aufgrund fraglicher Veränderungen im EKG nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich, da vom Kläger keine Herzbeschwerden berichtet wurden.

Hieraus hat Dr. L. überzeugend abgeleitet, dass diese Gesundheitsstörungen zu qualitativen Leistungseinschränkungen, nicht jedoch zu einer Minderung des quantitativen Leistungsvermögens für leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts führen.

Dasselbe gilt nach den nachvollziehbaren Ausführungen von Dr. M., der sich der Senat anschließt, auch in neurologischer Hinsicht. Bei der neurologischen Untersuchung waren die Hirnnerven regelgerecht. Bei der Prüfung der Motorik zeigte sich eine allenfalls endgradige Fußheberschwäche links. Paresen liegen beim Kläger nicht vor. Die Muskeldehnungsreflexe waren - abgesehen von einem ASR-Verlust links - seitengleich produzierbar. Das Zeichen nach Babinski war negativ, das Zeichen nach Laségue bei 75° positiv. Stand und Gang waren sicher, der Zehengang beidseits nicht eingeschränkt und der Fersengang links nur leicht eingeschränkt. Die vom Kläger angegebenen Gefühlsstörungen am gesamten linken Bein können organisch nicht erklärt werden und waren im Rahmen einer Verdeutlichungstendenz zu sehen.

In psychischer Hinsicht lag beim Kläger eine leichtgradige depressive Störung vor. Weder aus dem psychopathologischen Befund noch aus der Anamnese konnte der erfahrene Gerichtssachverständige Dr. M. Hinweise auf eine tiefergehende depressive Erkrankung ableiten. Dr. M. hat auch darauf hingewiesen, dass der Kläger in seiner Alltagsgestaltung aktiv, durchaus freud- und erlebnisfähig ist. Der Kläger wird bereits seit vielen Jahren mit Fevarin behandelt. Stationäre Behandlungen oder ein Wechsel der Medikation waren bislang nicht erforderlich.

Sowohl Dr. L. als auch Dr. M. haben verdeutlicht, dass sich aus den vom Senat beigezogenen Befundberichten keine Verschlechterung in der gesundheitlichen Situation des Klägers ergibt. Die neuen Befunde sind nahezu identisch mit den bereits bei der Begutachtung vorliegenden. Dr. M. hat darauf verwiesen, dass sich im Vergleich zu der im Rahmen der Begutachtung durchgeführten elektromyographischen Untersuchung sogar eine Besserung ergeben hat. Zu einer weiteren Begutachtung, die auch von beiden Sachverständigen nicht für erforderlich erachtet wurde, fühlt sich der Senat damit nicht gedrängt.

Die von den beiden Sachverständigen nachvollziehbar festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen, die oben im Sachverhalt wiedergegeben sind, stehen Tätigkeiten als Warenaufmacher oder Pförtner mindestens 6 Stunden täglich nicht entgegen. Insbesondere fallen hier keine schweren Hebe- und Tragebelastungen oder Zwangshaltungen der Wirbelsäule an. Es werden auch keine besonderen Anforderungen an das räumliche Sehen gestellt. Dass der Kläger nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, ist unerheblich. Hierauf kann sich ein Versicherter zur Begründung eines Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht berufen (BSG, Urteil vom 15. Mai 1991, Az. [5 RJ 92/89](#), in juris).

Diese Tätigkeiten sind dem Kläger auch sozial zumutbar, da sie eine maximal dreimonatige Einarbeitungszeit voraussetzen. Es gibt auch hinreichend Stellen für diese Tätigkeiten im Bundesgebiet.

Damit scheidet ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß [§ 240 Abs. 1, 2 SGB VI](#) aus. Aufgrund des dargestellten Leistungsvermögens des Klägers kommt erst recht nicht die Gewährung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung gemäß [§ 43 Abs. 1, 2 SGB VI](#) in Betracht.

Die Berufung war damit vollumfänglich zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ([§ 193 SGG](#)) berücksichtigt den Umstand, dass der Kläger auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

Gründe, die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2014-10-31